

# Satzung der Deutschen Gesellschaft für Mukosale Immunologie und Mikrobiom e.V. in der Fassung vom 13. Oktober 2023, ergänzt am 8. Oktober 2024

## **Deutsche Gesellschaft für Mukosale Immunologie und Mikrobiom (DGMIM)**

Gesundheitliche Bedeutung der Interaktion zwischen Mikroflora, Probiotika und Mukosa

## **German Society of Mucosal Immunology and the Microbiome**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet „Deutsche Gesellschaft für Mukosale Immunologie und Mikrobiom“ ( **DGMIM** ). Im Englischen lautet der Name des Vereins „German Society of Mucosal Immunology and the Microbiome“.

Zusätzlich zum. o.g. Namen soll der Verein folgenden Untertitel tragen: „Gesundheitliche Bedeutung der Interaktion zwischen Mikroflora, Probiotika und Mukosa“

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Stuttgart) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person. Sitz des Vereins ist die Stadt Stuttgart.

### **§ 2 Aufgaben des Vereins**

Der Verein wird folgende Aufgaben erfüllen:

- (1) Förderung und Durchführung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Mukosabiologie und Mukosaimmunologie, d.h. der Immunabwehr im Bereich der Schleimhäute, sowie der gesundheitlichen Bedeutung der Mikrobiota (z.B. Darmbakterien) einschließlich der Probiotika.
- (2) Verbreitung von Forschungsergebnissen und des Wissens in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsprojekten, Veranstaltungen, Fachtagungen und Workshops, durch das Erstellen von Printmaterialien wie Bücher, Broschüren, Flyer, etc. sowie durch Nutzung von elektronischen Medien wie Internetauftritt und anderen Instrumenten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern (Vollzahler und Juniormitglieder, die die Hälfte zahlen, siehe § 4) und fördernden Mitgliedern, die kein Stimmrecht

ausüben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

#### **§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann dem Vorstand, der grundsätzlich ehrenamtlich tätig ist, eine Vergütung in angemessener Höhe bezahlen, wenn die Mittel des Vereins es zulassen.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein**

Der Austritt aus der Deutschen Gesellschaft für Mukosale Immunologie und Mikrobiom muss dem Vorstand des Vereins durch eine E-Mail an [info@dgmim.de](mailto:info@dgmim.de) erklärt werden. Der Austritt ist jeweils zum Ende des individuellen Mitgliedschaftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

Der Austritt kann auch postalisch erklärt werden. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens an folgende Adresse: DGMIM e.V. Geschäftsstelle, c/o FL-Treuhand Steuerberatung Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Vogelhainweg 6, 71065 Sindelfingen.

Weitere Austrittsmöglichkeiten (insbesondere automatisiert über den Mitgliederbereich) sind – je nach technischen Voraussetzungen – direkt im Mitgliederbereich möglich. Dieser ist für Mitglieder auf der DGMIM-Website mit einem Login erreichbar unter <https://www.dgmim.de/mitgliederbereich/>.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss, durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beschlüsse der Vereinsorgane können im Rahmen von Versammlungen erfolgen oder auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

#### **§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal pro Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mind. drei Wochen

vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen - auch als virtuelle bzw. hybride Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist.

Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes auch auf elektronischem Wege zulässig.

Unverändert bleiben die Vorschriften zu einer Einladung der Mitgliederversammlung: die Mitglieder müssen weiterhin lt. Satzung fristgerecht eingeladen werden.

Auch bei einer Online-Versammlung muss ein Protokoll erstellt und im Anschluss unterzeichnet werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über eine Geschäftsordnung, die der Vereinsvorstand zur Regelung weiterer Belange des Vereins erstellen kann.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wobei eine Rückmeldefrist von 14 Tagen gesetzt wird, innerhalb derer die Mitglieder reagiert haben müssen. Andernfalls kann die Stimme analog zu den fehlenden Stimmen abwesender Mitglieder nicht berücksichtigt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand entscheidet über geplante Aktivitäten und Publikationen wie Broschüren, Internetinhalte etc. mit einfacher Mehrheit, wobei bei Pattsituationen die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist. Sollte kein Konsens erzielt werden können, sind die Mitglieder zu befragen und eine Zustimmung durch einfache Mehrheit erforderlich.

Der Vorstand besteht aus 2-4 Personen, wobei folgende Funktionen verteilt werden müssen: der Vorsitzende (= Präsident), der stellvertretende Vorsitzende (= 2. Vorsitzende, = Vizepräsident), der Schriftführer (= Sekretär) und der Kassenwart (=Schatzmeister).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 9 Beirat des Vereins**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

## **§ 10 Auflösung und Zweckwegfall**

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff.

BGB. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Felix-Burda-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist.

**Datenverarbeitungsrichtlinie**  
der  
**Deutschen Gesellschaft für**  
**Mukosale Immunologie und Mikrobiom (DGMIM e.V.)**

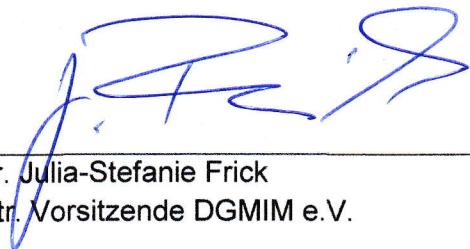
- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Tübingen, 25.05.2018



---

Prof. Dr. Jan Wehkamp  
1. Vorsitzender DGMIM e.V.



---

Prof. Dr. Julia-Stefanie Frick  
Stellvertr. Vorsitzende DGMIM e.V.